

Der Open-Access-Publikationsserver der ZBW – Leibniz-Informationzentrum Wirtschaft
The Open Access Publication Server of the ZBW – Leibniz Information Centre for Economics

Sell, Sandra; Lopatta, Kerstin; Hundsdoerfer, Jochen

Working Paper

Der Einfluss der Besteuerung auf die Rechtsformwahl: Eine Conjoint-Analyse

School of Business & Economics Discussion Paper: FACTS, No. 2010/10

Provided in cooperation with:

Freie Universität Berlin

Suggested citation: Sell, Sandra; Lopatta, Kerstin; Hundsdoerfer, Jochen (2010) : Der Einfluss der Besteuerung auf die Rechtsformwahl: Eine Conjoint-Analyse, School of Business & Economics Discussion Paper: FACTS, No. 2010/10, <http://hdl.handle.net/10419/50546>

Nutzungsbedingungen:

Die ZBW räumt Ihnen als Nutzerin/Nutzer das unentgeltliche, räumlich unbeschränkte und zeitlich auf die Dauer des Schutzrechts beschränkte einfache Recht ein, das ausgewählte Werk im Rahmen der unter

→ <http://www.econstor.eu/dspace/Nutzungsbedingungen> nachzulesenden vollständigen Nutzungsbedingungen zu vervielfältigen, mit denen die Nutzerin/der Nutzer sich durch die erste Nutzung einverstanden erklärt.

Terms of use:

The ZBW grants you, the user, the non-exclusive right to use the selected work free of charge, territorially unrestricted and within the time limit of the term of the property rights according to the terms specified at

→ <http://www.econstor.eu/dspace/Nutzungsbedingungen>
By the first use of the selected work the user agrees and declares to comply with these terms of use.



Der Einfluss der Besteuerung auf die Rechtsformwahl

Eine Conjoint-Analyse

Sandra Sell
Kerstin Lopatta
Jochen Hundsdoerfer

Fachbereich Wirtschaftswissenschaft

Diskussionsbeiträge

FACTS

2010/10

978-3-941240-22-3

Der Einfluss der Besteuerung auf die Rechtsformwahl – Eine Conjoint-Analyse

Sandra Sell
Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Betriebswirtschaftliche
Steuerlehre,
Freie Universität Berlin, Garystr. 21, 14195 Berlin,
sandra.sell@fu-berlin.de

Kerstin Lopatta
Juniorprofessur für Financial and Managerial Accounting,
Freie Universität Berlin, Bolzmannstr. 20, 14195 Berlin,
kerstin.lopatta@fu-berlin.de

Jochen Hundsdoerfer
Inhaber des Lehrstuhls für Betriebswirtschaftslehre insb. Betriebswirtschaftliche
Steuerlehre,
Freie Universität Berlin, Garystr. 21, 14195 Berlin,
jochen.hundsdoerfer@fu-berlin.de

Abstract

Die Untersuchung richtet sich auf die Ermittlung der relativen Bedeutung der laufenden und aperiodischen Besteuerung im Entscheidungsprozess der Rechtsformwahl. Unter Vernachlässigung von Planungskosten sollten rationale Steuerpflichtige die Steuerbelastung als ein Entscheidungskriterium bei der Wahl der Unternehmensform zu berücksichtigen, da in Deutschland kein entscheidungsneutrales Steuersystem existiert. Fraglich ist die Bedeutung der Steuerbelastung für die Rechtsformwahl im Vergleich mit weiteren Entscheidungskriterien wie z.B. Haftung. Ideal wäre es, wenn die Probanden die relative Wichtigkeit der einzelnen Kriterien selbst quantifizieren könnten. Da die überwiegende Zahl der Probanden jedoch mit der Angabe des relativen Gewichts der Entscheidungskriterien vermutlich überfordert wären, wurde als Analysemethode zur Bestimmung der relativen Wichtigkeit der Steuerbelastung die Conjoint-Analyse gewählt.

Es wurden zwei Gruppen befragt: Etablierte Unternehmer in einer Branche mit relativ niedriger Unternehmensgröße (Bestattungsunternehmer) und Existenzgründer. Als Ergebnis der fiktiven Rechtsformwahl kann festgehalten werden, dass die laufende Steuerbelastung, unabhängig davon, ob eine Betrachtung der einzelnen Gruppen (Bestattungsunternehmer oder Existenzgründer) oder eine Differenzierung bzgl. der Rechtsform durchgeführt wird oder nicht, immer die höchsten relativen Wichtigkeiten aufweist. Bezüglich der weiteren Entscheidungskriterien (Erbchaftsteuerbelastung, Haftung, Publizitätspflichten) kann keine einheitliche Aussage getroffen werden.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|--|----|
| 1 | Einleitung | 4 |
| 2 | Stand der Literatur | 4 |
| 3 | Untersuchungsdurchführung | 8 |
| 3.1 | Analysemethode | 8 |
| 3.2 | Stichprobe | 9 |
| 3.3 | Analysedesign | 9 |
| 4 | Darstellung der Ergebnisse | 10 |
| 4.1 | Rechtsform | 10 |
| 4.2 | Steuern im Entscheidungsprozess der Rechtsformwahl | 12 |
| 4.3 | Ergebnisse der Conjoint-Analyse | 12 |
| 5 | Grenzen der Untersuchung | 20 |
| 6 | Fazit | 21 |
| | Literaturverzeichnis | 23 |

1 Einleitung

Im Rahmen unternehmerischer Entscheidungen gehört die Wahl der Rechtsform zu den zentralen konstitutiven Entscheidungen, da sie einerseits wesentlichen Einfluss auf die Rechtsverhältnisse des Unternehmers zu seiner Umwelt hat und andererseits auf die Rechtsverhältnisse der Unternehmer untereinander wirkt. Darüber hinaus beeinflusst sie die laufende Steuerbelastung sowie die Steuerbelastung bei Sondervorgängen wie beispielsweise bei Gründung, Umwandlung, Veräußerung oder Vererbung. Steuern sind somit im Entscheidungskalkül des Unternehmers bei der Rechtsformwahl enthalten. Wie stark allerdings die Rechtsformwahl von Steuern getrieben wird, ist nicht genau bekannt.

Der vorliegende Beitrag greift zwei spezifische Unternehmensgruppen (Existenzgründungsunternehmen und Bestattungsunternehmen) heraus. Grund für die Wahl dieser Unternehmensgruppen war die Vermutung, dass bei diesen Unternehmen bzw. in dieser Branche eine echte Rechtsformwahlmöglichkeit besteht¹. Bei diesen klar abgrenzbaren Gruppen wird untersucht, wie stark der Steuereinfluss auf die Rechtsformwahl tatsächlich ist.

Hierzu wurden zwei Conjoint-Analysen mit Probanden aus je einer Gruppe durchgeführt. Zum einen erfolgte im März und April 2007 eine Online-Befragung mit Bestattungsunternehmern der Bundesrepublik Deutschland. Des Weiteren findet derzeit ebenfalls eine Online-Befragung mit Existenzgründern statt. Dazu wurden 219 Beratungsstellen für Existenzgründer angeschrieben mit der Bitte unser Forschungsprojekt zu unterstützen und den Fragebogen an die von ihnen betreuten Existenzgründer weiterzuleiten. Im Ergebnis liegen damit erstmalig Aussagen über den relativen Einfluss der Besteuerung auf die Rechtsformwahl vor.

2 Stand der Literatur

Die Wahl der optimalen Rechtsform als konstitutive Entscheidung wird durch den Entscheidungsträger (Unternehmer) vermutlich unter Berücksichtigung nicht steuerlicher und steuerlicher Entscheidungskriterien getroffen. Die Betriebswirtschaftslehre hat zur Lösung dieses Entscheidungsproblems u. a. in der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, der Finanzierungstheorie und der Entscheidungstheorie theoretische Grundlagen entwickelt. Dabei ergibt sich das Problem, dass lediglich die Steuerbelastung und die Aufwendungen für die Rechtsform als monetäre (wenn auch unsichere) Größen ausdrückbar sind, wodurch eine Vergleichbarkeit der einzelnen Entscheidungskriterien nur schwer möglich ist. „Analytische Lösungsansätze können dazu beitragen, das komplexe Entscheidungsproblem transparenter zu machen und allzu einseitige Entscheidungen auszuschließen.“² Mittels der Nutzwertanalyse³ ist es möglich, auch qualitative Überlegungen bei der Entscheidungsfindung im Entscheidungsmodell zu berücksichtigen. Dies erfolgt, indem die Präferenzen der Entscheidungsträger für die verschiedenen Alternativen mit Hilfe eines Punktwertsystems ermittelt werden.⁴

¹ Bei den Bestattungsunternehmen vermuten wir die Wahlmöglichkeit aufgrund der Unternehmensgröße.

² Sigloch, J., Unternehmensrechtsform II 1989, S. 350.

³ Neben der Nutzwertanalyse gibt es weitere Verfahrensansätze zur Lösung des Auswahlproblems bei der Rechtsformwahl. Einen Überblick über die ein- und mehrdimensionalen Ansätzen gibt u. a. Sigloch. Vgl. Sigloch, J., Unternehmensrechtsform II 1989, S. 346-348.

⁴ Vgl. dazu ausführlich Bea, Franz X./Friedl, B./Dichtl/Schweitzer, M., Betriebswirtschaftslehre 2004, S. 394-397.

Im normativ-praktischen Schrifttum wird der Entscheidungsprozess der Rechtsformwahl in drei Phasen unterteilt. In der Problemstellungs- und Suchphase erfolgen die Ermittlung der Zielvorstellungen des Existenzgründers und deren Konkretisierung. Des Weiteren sollten verschiedene Zukunftsszenarien bezüglich der Unternehmensentwicklung des zu gründenden Unternehmens erarbeitet werden. Auf Grund der Erkenntnisse über die Zielvorstellungen des/der Existenzgründer werden alle in Frage kommenden Rechtsformen ermittelt.⁵ In der Beurteilungs- und Entwicklungsphase müssen die Alternativen der in Frage kommenden Rechtsformen beurteilt und verglichen werden. Dazu müssen zunächst die einzelnen relevanten Entscheidungskriterien wie z.B. Mindesteigenkapital, Haftung gegenüber Gläubigern, Leitungsbefugnis, Gewinn- und Verlustbeteiligung, Publizitätspflichten, Finanzierungsmöglichkeiten und die Steuerbelastung der einzelnen Rechtsformen ermittelt und klassifiziert werden. Als Instrument zur Beurteilung der verschiedenen Rechtsformalternativen empfiehlt z.B. *Schiffers*, die Bewertung anhand einer „Punktwertmatrix“ nach *Rose/Glorius-Rose*⁶ vorzunehmen.⁷ Dazu müssen zunächst für die einzelnen Entscheidungskriterien Gewichtungsfaktoren festgelegt werden. In einem weiteren Schritt wird jeder Rechtsform ein Punktwert bezüglich der einzelnen Entscheidungskriterien zugeordnet. Nach Multiplikation der Gewichtungsfaktoren mit den Punktwerten kann für jede Alternative die Gesamtpunktzahl ermittelt werden, sodass sich eine Rangfolge ergibt. In der Realisations- und Kontrollphase erfolgt die Umsetzung der Gründung des Unternehmens und in späteren Perioden eine Beobachtung der Unternehmenssituation, ob geänderte Rahmenbedingungen eine Reaktion seitens des Unternehmers erfordern.⁸

Im Bereich der empirischen Forschung liegen hingegen nur wenige Untersuchungen zu dieser Fragestellung vor. Diese beschäftigen sich jedoch überwiegend damit, welche Entscheidungskriterien bei der Rechtsformwahl bzw. bei einer Umwandlung Berücksichtigung finden. *Ayers/Cloyd/Robinson* untersuchen bei US-amerikanischen Unternehmen, inwieweit steuerliche und nicht steuerliche Faktoren die Rechtsformwahl der Unternehmen beeinflussen.⁹ Sie analysieren eine Stichprobe von insgesamt 2.994 Unternehmen.¹⁰ Dabei unterteilen sie die Stichprobe in zwei Unterproben, zum einen in Unternehmen mit nur einem Eigentümer/Gesellschafter, zum anderen in Unternehmen mit mehreren Eigentümern bzw. Gesellschaftern. Im Ergebnis zeigt sich, dass 69% der Unternehmen mit nur einem Eigentümer nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft agieren, während lediglich 17% der Unternehmen mit mehreren Gesellschaftern nicht in der Form einer Kapitalgesellschaft bestehen. Nicht-steuerliche Faktoren, wie das Alter des Unternehmens oder die Anteilseignerstruktur, sind wichtige Kriterien bei der Rechtsformwahl. Der Einfluss der Ertragsteuern auf die Wahl der Rechtsform kann nur partiell festgestellt werden.¹¹ *Zieren* betrachtet in seiner empirischen Untersuchung mittelständische Unternehmen des Handwerks.¹² Der Einfluss steuerlicher Faktoren auf die Wahl der Unternehmensform wird im Hinblick auf mögliche Wechselwirkungen zwischen entschei-

⁵ Vgl. *Schiffers*, J., Rechtsformwahl, Rz. 20.

⁶ Vgl. *Rose/Glorius-Rose*, Unternehmen 2001, S. 125 ff.

⁷ Vgl. *Schiffers*, J., Rechtsformwahl, Rz. 65.

⁸ Vgl. *Schiffers*, J., Rechtsformwahl, Rz. 12.

⁹ Vgl. *Ayers*, B. C./*Cloyd*, C. B./*Robinson*, J. R., Organisational Form 1996, S. 50.

¹⁰ Vgl. *Ayers*, B. C./*Cloyd*, C. B./*Robinson*, J. R., Organisational Form 1996, S. 56.

¹¹ Vgl. *Ayers*, B. C./*Cloyd*, C. B./*Robinson*, J. R., Organisational Form 1996, S. 66.

¹² Vgl. im folgenden *Zieren*, Unternehmensrechtsformwahl 1989.

dungsrelevanten steuerlichen und nicht steuerlichen Kriterien untersucht. Die Analyse basiert auf einer Grundgesamtheit von 9.288 Unternehmen, ausgehend von Informationen der Handwerkskammer Düsseldorf aus dem Jahr 1985. Davon waren 9.195 Unternehmen Untersuchungsgegenstand einer schriftlichen Befragung (Rücklaufquote 36,5%), während mit 1% der 9.288 Unternehmen Interviews durchgeführt wurden. Die Angaben können als fundiert klassifiziert werden, zumal 81,4% der Befragten entweder Gesellschafter oder Geschäftsführer mit innerbetrieblichen Kenntnissen waren. Rechtsformwechsel wurden von 38,8% der Respondenten durchgeführt. Davon nahmen Einzelunternehmen mit 50,5% die dominierende Position ein. Die bevorzugten Zielrechtsformen stellten die GmbH oder die GmbH&Co. KG dar. Als Anlässe des Rechtsformwechsels wurden Haftung, Ein- und Austrittsmöglichkeiten von Gesellschaftern sowie die Besteuerung genannt. Die Zuhilfenahme von Beratern kann für 46,7% der befragten Unternehmen verzeichnet werden. 21,9% der Befragten nahmen keine Beratung in Anspruch. 35% der Befragten berücksichtigten bei Rechtsformentscheidungen keine Rechtsformkriterien und nur 5,7% bezogen sich auf mehr als zwei Aspekte. Im Durchschnitt betrug die Anzahl der berücksichtigten Kriterien 0,95 in der schriftlichen und 1,95 in der mündlichen Befragung. Haftungsverhältnisse waren dabei mit 64,6% das am häufigsten angegebene Kriterium, gefolgt von der Besteuerung mit 33,6%. Die Ergebnisse der durchgeführten Interviews stimmen insbesondere bezüglich dieser Komponenten mit denen der postalischen Erhebung überein. Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Haftung als Entscheidungskriterium zwar dominiert, der Einfluss der Besteuerung auf die Rechtsformentscheidung jedoch an Bedeutung gewinnt.

Die Motive der Rechtsformwahl sind auch zentraler Bestandteil der Untersuchung von Buschmann. In ihrer am Institut für Mittelstandsforschung (ifm) und mit Unterstützung des Bundes der Selbständigen (BDS) durchgeführten bundesweiten schriftlichen Befragung kleiner und mittlerer Unternehmen¹³ wird neben der Rechtsformwahl bzw. dem Rechtsformwechsel der Einfluss externer Berater sowie aktueller Geschehnisse auf Unternehmensentscheidungen geprüft. Im Gegensatz zu Zieren beschränkt Buschmann die Untersuchung nicht auf handwerkliche Unternehmen. Die 514 auswertbaren Fragebögen lassen eine starke regionale Tendenz erkennen, 83% der an der Befragung teilnehmenden Unternehmen waren in dem Befragungszeitraum (2002 bis 2003) in Bayern und Baden-Württemberg ansässig.¹⁴ In Übereinstimmung mit Zieren waren die Respondenten größtenteils Eigentümer bzw. Gesellschafter/Geschäftsführer. Im Hinblick auf die Verteilung der Unternehmen auf unterschiedliche Industriesektoren kann eine dominierende Stellung des Dienstleistungssektors mit 34,9% der Unternehmen festgestellt werden. 43% der Probanden waren im Handwerk tätig. 42,7% der Unternehmen waren als Einzelunternehmen organisiert, 40,9% als GmbH. Von den bereits umgewandelten¹⁵ Unternehmen (35,3%) agierten 62% zuvor als Einzelunternehmen. Die GmbH und die GmbH&Co. KG sind mit 68,4% und 10,3% die am häufigsten gewählten „neuen“ Rechtsformen.¹⁶ Je jünger die Unternehmen der Befragung waren, desto schneller fand ein Rechtsformwechsel statt. Das dominierende Rechtsformkriterium stellt wie bei Zieren die Haftung dar, die Besteuerung folgt auf dem zweiten Platz. Allerdings ist bei Buschmann die Bedeutung von Steuern insbesondere bei künftigen Rechtsform-

¹³ Mit weniger als zehn Mitarbeitern.

¹⁴ Vgl. im folgenden Buschmann, Rechtsformwahl 2005.

¹⁵ Der Begriff Umwandlung wird hier als Synonym für den Begriff Rechtsformwechsel verwendet.

¹⁶ Vgl. Buschmann, Rechtsformwahl 2005, S. 131.

wechseln gesunken, wohingegen ein wachsender Einfluss bei Zieren zu erkennen ist.¹⁷ Weiterhin unterscheidet Buschmann bei den durchgeführten Rechtsformwechseln zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften. Hier zeigt sich, dass Personengesellschaften die Rechtsform überwiegend aus Gründen der Nachfolgeregelungen wechselten. Bei den umgewandelten Kapitalgesellschaften war dieses Kriterium eher nachrangig. Ein Unterschied zu Zieren wird im Hinblick auf die externe Beratung deutlich. 90% der Befragten trafen ihre Rechtsformentscheidung unter Zuhilfenahme von unternehmensfremden Beratern. Im Vergleich dazu beträgt dieser Anteil bei Zieren 46,7%. Hinsichtlich der bei der Rechtsformentscheidung berücksichtigten Kriterien ist eine deutliche Abweichung zu verzeichnen. 50% der Unternehmen orientierten sich an mehr als zwei Kriterien, bei Zieren waren es 5,7%. Ein weiterer Untersuchungsgegenstand ist der Einfluss aktueller Geschehnisse auf die Rechtsformwahl. Dabei sind die Steuerreform 2001 und die Reform der Unternehmensfinanzierungsvorschriften (Basel II) von besonderem Interesse. Im Ergebnis geben 51% der Befragten an, mit der Steuerreform 2001, und 72%, mit Basel II vertraut zu sein. Von den 51% haben allerdings lediglich 19% die aktuellen steuerlichen Entwicklungen in ihrem Entscheidungsprozess berücksichtigt. Basel II hat sich nur auf 10% der Unternehmen ausgewirkt.

Holt untersucht in ihrer empirischen Analyse, in welchem Umfang Steuern in den Entscheidungsprozess von Unternehmen eingegliedert werden und welche Faktoren die Intensität der steuerlichen Berücksichtigung beeinflussen.¹⁸ Ausgangspunkt der Analyse sind die Unternehmensentscheidungen bezüglich „Standort-, Gewinnverwendungs-, Rechtsform-, Investitions- und Finanzierungsentscheidungen“.¹⁹ Die Rechtsformwahl hat angesichts der rechtsformspezifischen Besteuerung erhebliche steuerliche Konsequenzen für das Unternehmen. Der Umfang der steuerlichen Integration kann anhand des „Ausmaßes der Steuerintegration“ gemessen werden, wobei die Bereiche „Häufigkeit der Steuerintegration“ und „Tiefe der Steuerintegration“ (Erfassung der steuerlichen Konsequenzen, z.B. mittels einer Wirtschaftlichkeitsrechnung) unterschieden werden. Um die Intensität der Steuerberücksichtigung zu prüfen, wurde 1996 basierend auf Daten der Schmacke-Liste eine schriftliche Befragung der 500 umsatzstärksten Unternehmen Deutschlands durchgeführt. Der Rücklauf der Befragung beträgt 252 (50,4%) auswertbare Fragebögen. Die Analyse beruht einerseits auf Häufigkeitsauswertungen der zu untersuchenden Messgrößen („Ausmaß der Steuerintegration“, organisatorische und situative Faktoren) und andererseits auf einer Logit-Analyse. Die Ergebnisse der Untersuchung zeigen, dass nur sehr wenige Unternehmen (10,3% bei Standortentscheidungen, unter 6% bei den anderen Entscheidungsarten) steuerliche Aspekte gar nicht oder kaum bei ihren Entscheidungen mitberücksichtigen. Besonders häufig werden Steuern bei Rechtsformentscheidungen herangezogen. Im Hinblick auf die „Tiefe der Steuerintegration“ wird regelmäßig die Wirtschaftlichkeitsrechnung verwendet, deren Ergebnisse überwiegend als „sehr wichtig“ eingestuft werden. Die Ergebnisse der Logit-Analyse lauten wie folgt:²⁰ Wird die betrachtete Aufgabe an interne und externe Berater delegiert, kann eine Steigerung des Integrationsausmaßes u.a. für Rechtsformentscheidungen aufgezeigt werden. Ein positiver Zusammenhang zwischen der Existenz von Entscheidungs- bzw. Zielvorgaben und dem Integrationsausmaß kann für

¹⁷ Vgl. Buschmann, Rechtsformwahl 2005, S. 141.

¹⁸ Vgl. im Folgenden Holt, Besteuerung und unternehmerische Entscheidungsprozesse 2001.

¹⁹ Die Darstellung der zugrunde liegenden Arbeit wird auf das Zusammenwirken von Steuern und Rechtsformentscheidungen beschränkt.

²⁰ Es wird lediglich auf die ersten fünf Hypothesen eingegangen.

fast alle Entscheidungsarten im Fall von Zielen des Gesamtunternehmens festgestellt werden. Weiterhin kann bestätigt werden, dass eine bessere Kommunikation und regelmäßiger Informationsaustausch zwischen den Entscheidungsträgern einen positiven Einfluss auf die Eingliederung von Steuern haben.

Da die bereits vorhandenen empirischen Untersuchungen²¹ lediglich Aussagen über die bei der Rechtsformwahl relevanten Entscheidungskriterien machen, jedoch keine Aussagen über die relative Wichtigkeit der einzelnen Eigenschaften vornehmen, sollte dies durch die Ermittlung der relativen Bedeutung der laufenden und aperiodischen Besteuerung bei der Rechtsformwahl für Existenzgründer und KMU geschehen. Um diese Forschungslücke im Bereich der Rechtsformwahl weiter zu schließen sowie Aussagen über die relativen Wichtigkeiten der einzelnen Entscheidungskriterien insbesondere der Steuerbelastung machen zu können, wurde im Rahmen der vorliegenden Arbeit eine bundesweite Befragung zur „Bedeutung der Besteuerung bei der Rechtsformwahl“ durchgeführt.

3 Untersuchungsdurchführung

3.1 Analysemethode

Ziel der Untersuchung ist die Ermittlung der relativen Bedeutung der laufenden und aperiodischen Besteuerung im Entscheidungsprozess der Rechtsformwahl. Ideal wäre es, wenn die einzelnen Probanden die relative Wichtigkeit einzelner Einflussfaktoren selbst quantifizieren könnten. Da die meisten Probanden jedoch mit der Angabe des relativen Gewichts der Steuerbelastung vermutlich überfordert wären, wurde als Analysemethode zur Bestimmung der relativen Wichtigkeit der Steuerbelastung die Conjoint-Analyse gewählt.

Der Begriff „Conjoint“ leitet sich aus dem englischen „*consider jointly*“ ab, was soviel wie „gemeinsame Betrachtung“ bedeutet. Die in der Psychologie entwickelte Conjoint-Analyse wurde erstmals 1964 in der Arbeit von *Luce/Tukey*²² erwähnt und wird seit Beginn der 70er Jahre²³ in der Marktforschung eingesetzt.²⁴ Heute ist sie die am meisten verwendete Analysemethode zur Erhebung von Präferenzen bei Konsumenten.²⁵ Vereinzelt wird diese Analysemethode auch bei sozialwissenschaftlichen Anwendungen verwendet.²⁶ Nach unserer Kenntnis wurde die Conjoint-Analyse im Bereich der Steuerwirkungsforschung bisher in fünf Untersuchungen als Analysemethode eingesetzt.²⁷ Ziel der Conjoint-Analyse ist es, aufgrund von Gesamtnutzenurteilen (Präferenzurteilen) der Probanden über Produkte mit unterschiedlich kombinierten Eigenschaftsausprägungen auf die Teilnutzen der einzelnen Komponenten zu schließen. Somit stellt diese Analyseform ein dekompositionelles Verfahren dar. Dabei wird regelmäßig davon ausgegangen, dass sich der Gesamtnutzen des Produkts/Objekts additiv aus den Teilnutzen der einzelnen Eigenschaften zusammensetzt. Die

²¹ Vgl. z.B. Buschmann, B., Rechtsformwahl 2005, S. 121-144; Zieren, W., Unternehmensrechtsformwahl 1989.

²² Vgl. Luce, R. D. / Tukey, J. W., Conjoint-Measurement 1964.

²³ Vgl. dazu die Paper von Green, P. E./Rao, V., R., Conjoint Measurement 1971; Johnson, R. M., Trade-off Analysis 1974; Srinivasan, V./Shocker, A. D., Weights for Multiple Attributes 1973.

²⁴ Vgl. Green, P. E./Srinivasan, V., Conjoint Analysis 1978, S. 103.

²⁵ Vgl. Büschken, J., Conjoint-Analyse 1994, S. 72.

²⁶ Vgl. Klein, M., Conjoint-Analyse 2002, S. 8.

²⁷ Vgl. Milliron, V./Toy, D., Tax Compliance 1988; Hundsdorfer, J./Sichtmann, Ch. Conjoint-Analyse 2009, Blaufus, K./Ortlieb, R., Conjoint-Analyse 2009; Hundsdorfer, J./Sichtmann, Ch., Conjoint-Analyse 2007; Blaufus, K./Hundsdorfer, J./Ortlieb, R., Festschrift Wagner 2009.

Probanden werden bei der Conjoint-Analyse aufgefordert, fiktive Produkte bzw. Handlungsalternativen mit unterschiedlich ausgeprägten nutzungsrelevanten Eigenschaften zu bewerten (rating-Verfahren) oder zu beurteilen (ranking-Verfahren). Aufgrund dieser ganzheitlichen Betrachtung der Objekte hat die Conjoint-Analyse eine starke Realitätsnähe.²⁸

3.2 Stichprobe

Insgesamt wurden 499 Bestattungsunternehmer unterschiedlicher Rechtsform sowie 219 Beratungsstellen für Existenzgründer, mit der Bitte, den Fragebogen an die durch sie betreuten Existenzgründer weiterzuleiten, per E-Mail angeschrieben. Vorwiegend handelte es sich bei den Beratungsstellen um Einrichtungen der Industrie- und Handelskammer sowie um Handwerkskammern der Bundesrepublik Deutschland. Grundlage für die Erstellung der Datenbank für Bestattungsunternehmer bildeten „Das Örtliche“ und „Die Gelben Seiten“. Die Datenbank der Beratungsstellen für Existenzgründer basiert auf einer Internetrecherche.

Von den angeschriebenen Bestattungsunternehmern nahmen 55 Bestattungsunternehmer an der Online-Befragung teil. Da nicht alle Unternehmer den Fragebogen vollständig beantwortet haben, konnten für die Conjoint-Analyse 53 Fragebögen berücksichtigt werden. Für die Existenzgründer haben zum Zeitpunkt der Auswertung 43 Probanden an der Befragung teilgenommen. Alle Unternehmer haben den Fragebogen vollständig ausgefüllt, sodass grundsätzlich alle Fragebögen bei der Conjoint-Analyse Berücksichtigung finden können.

3.3 Analysedesign

Den Probanden wurde die Aufgabe gestellt, unter Berücksichtigung verschiedener Entscheidungskriterien eine fiktive Rechtsformwahl zu treffen. Der Übersichtlichkeit halber mussten die für die Rechtsformwahl relevanten Kriterien wie deren Eigenschaftsausprägungen begrenzt werden, da der Befragungsaufwand exponentiell mit der Zahl der Ausprägungsformen wächst. Neben der laufenden Steuerbelastung (25%, 35% bzw. 45%) und der Erbschaftsteuerbelastung (0%, 7% bzw. 11%) wurden die Haftung (beschränkt, unbeschränkt) sowie Publizitätspflichten (gering, mittel, hoch) gewählt. Da Unternehmer für Bankverbindlichkeiten über Bürgschaften auch bei Rechtsformen mit beschränkter Haftung häufig auch mit ihrem Privatvermögen haften, wurde das Kriterium „Haftung“ auf Lieferantenverbindlichkeiten, ausstehende Gehälter und Sozialabgaben beschränkt. Unter Publizitätspflichten werden hier auch Buchführungs- und Bilanzaufstellungspflichten sowie die Veröffentlichung des Jahresabschlusses im Handelsregister etc. verstanden. Auf eine Quantifizierung der Kriterien „Haftung“ und „Publizitätspflichten“ wurde bewusst verzichtet, da dies die Komplexität der Fragestellung nur weiter erhöht hätte. Die Auswahl der Untersuchungsobjekte beruht auf der Tatsache, dass bei den Kriterien erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Rechtsformen bestehen und somit ein relativ starker Einfluss zu vermuten ist.

Bei der Festlegung des Erhebungsdesigns mussten zum einen die Stimuli definiert und zum anderen die Zahl der Stimuli festgelegt werden. Unter einem Stimulus wird eine Kombination von Eigenschaftsausprägungen verstanden, die den Probanden zur Beurteilung vorgelegt wurden. Die Ermittlung der Stimuli erfolgte anhand der

²⁸ Vgl. Büschken, J., Conjoint-Analyse 1994, S. 72.

Profilmethode²⁹, bei der jeder Stimulus aus einer Kombination aller Eigenschaften mit je einer Ausprägung besteht. Da die Haftung zwei Eigenschaftsausprägungen und die anderen drei Eigenschaften jeweils drei Ausprägungen aufweisen, ergibt sich ein (2 x 3 x 3 x 3) – faktorielles Design. Somit beträgt die Anzahl möglicher Stimuli 54. Eine solch hohe Anzahl möglicher Stimuli würde die meisten Probanden vermutlich sowohl zeitlich als auch inhaltlich überfordern. Es ist bei der Profilmethode jedoch möglich, ein reduziertes Design mit einer repräsentativen Teilmenge herzustellen. Das für die Untersuchung erstellte reduzierte Design ist aus Tab. 1 ersichtlich.³⁰

Tab. 1: Stimuli im reduzierten Design

| Stimuli- nummer | Haftung | Erbschaftsteuer- belastung | Publizitäts- pflichten | lfd. Steuer- belastung |
|----------------------------|----------------|---------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| 1 | beschränkt | 0% | gering | 35% |
| 2 | beschränkt | 7% | hoch | 45% |
| 3 | beschränkt | 0% | hoch | 25% |
| 4 | beschränkt | 11% | gering | 45% |
| 5 | unbeschränkt | 11% | hoch | 35% |
| 6 | unbeschränkt | 0% | mittel | 45% |
| 7 | unbeschränkt | 7% | gering | 25% |
| 8 | beschränkt | 7% | mittel | 35% |
| 9 | beschränkt | 11% | mittel | 25% |

Bei der Befragung sollten sowohl die Bestattungsunternehmer als auch die Existenzgründer die in Tab. 1 dargestellten Stimuli in eine Rangfolge bringen. Dabei sollte den einzelnen Stimuli ein entsprechender Rang zugeordnet werden. Rang eins sollte dem Stimulus zugeordnet werden, der für die Probanden am attraktivsten ist, also den höchsten Nutzen stiftet.

4 Darstellung der Ergebnisse

4.1 Rechtsform

Alle 55 Bestattungsunternehmer sowie alle 43 Existenzgründer, die an der Untersuchung teilnahmen, haben ihre Rechtsform angegeben. 61,82% der Bestattungsunternehmen sind Personenunternehmen, davon werden 67,65% als Einzelunternehmen, 11,76% als GbR, 14,71% als oHG und 5,88% als KG geführt. Als GmbH & Co. KG werden 5,45% der Unternehmen betrieben. 32,73% sind Kapitalgesellschaften, wovon 94,44% in der Rechtsform der GmbH betrieben werden und 5,56% als AG.

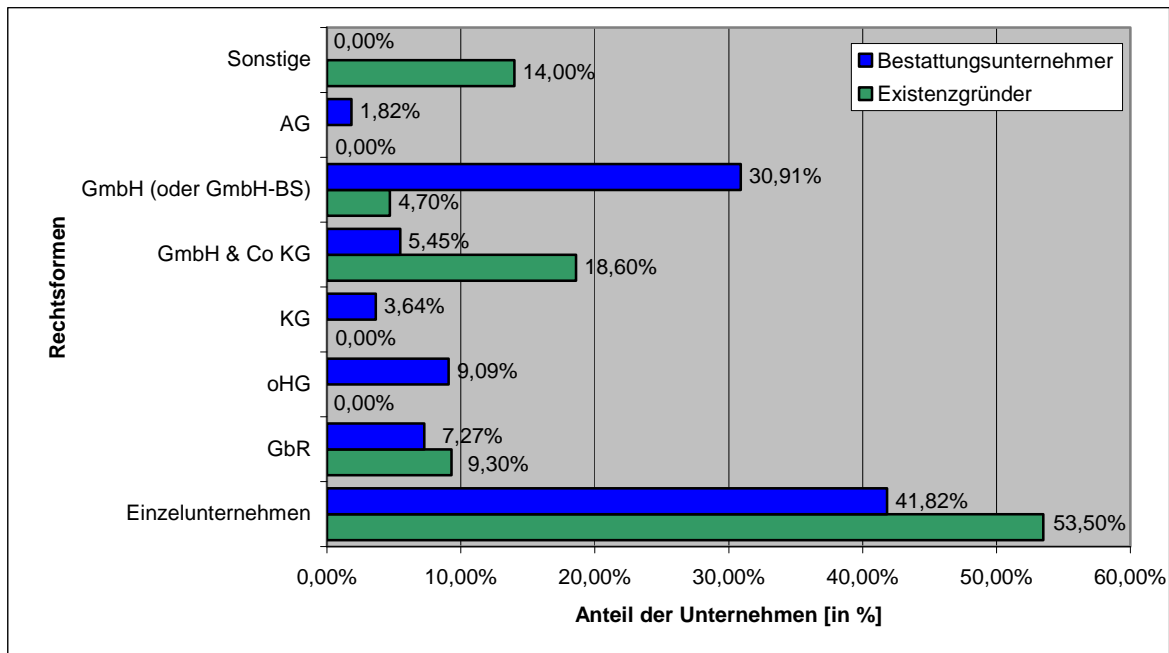
Von den Existenzgründungsunternehmen werden 62,8% als Personenunternehmen betrieben. Davon werden 85,19% der Unternehmen als Einzelunternehmen und 14,81% in der Rechtsform der GbR betrieben. In der Stichprobe der Existenzgründer wird kein Unternehmen in der Rechtsform der oHG oder KG geführt. Als Sonstige Rechtsform werden 14% der Existenzgründerunternehmen betrieben. Davon werden 50% der Unternehmen in der durch das MoMiG eingeführten Rechtsform der Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt), 16,67% als gemeinnütziger Verein betrieben. Für 33,33% der Unternehmen wurde die Rechtsform nicht näher angegeben.

²⁹ Eine weitere Methode zur Definition der Stimuli ist die Trade-Off-Analyse. Vgl. dazu ausführlich Backhaus, K., Analysemethoden 2009, S. 492f.

³⁰ Das reduzierte Design wurde mit Hilfe von SPSS erstellt

In Abb. 1 werden die relativen Häufigkeiten der einzelnen Rechtsformen dargestellt.

Abb. 1: Relative Häufigkeit der Rechtsformen



Aus Abb. 1 wird deutlich, dass bei den Bestattungsunternehmen die Rechtsformen Einzelunternehmen mit 41,8% sowie GmbH mit 30,9% den Rücklauf dominiert haben. Für Existenzgründungsunternehmen gilt dies bezüglich der Einzelunternehmen mit 53,5% ebenfalls, gefolgt von der Mischform der GmbH & Co. KG mit 18,6%. Der Anteil der AGen ist mit lediglich 1,8% bei den Bestattungsunternehmen erwartet gering.

Im Vergleich zu den Ergebnissen der amtlichen Statistik³¹ für das Jahr 2007 – Einzelunternehmen 65%, Personengesellschaften 11,75% und Kapitalgesellschaften 16,56% – werden Bestattungsunternehmen die in der Rechtsform eines Einzelunternehmens betrieben werden, unterrepräsentiert, die Personengesellschaften und die Kapitalgesellschaften überrepräsentiert. Eine Erklärung dafür könnte sein, dass Einzelunternehmen überwiegend kleine Unternehmen sind, die keine Homepage o. ä. haben und deren E-Mail-Adresse nicht öffentlich zugänglich ist. Betrachtet man Unternehmen von Existenzgründern und vergleicht diese mit den Ergebnissen der amtlichen Statistik³² für das Jahr 2008 - Einzelunternehmen 64,77%, Personengesellschaften 11,65% und Kapitalgesellschaften 16,51%, so kann festgestellt werden, dass Einzelunternehmen ebenso wie bei den Bestattungsunternehmen unterrepräsentiert sind. Dies gilt jedoch auch für Kapitalgesellschaften. Personengesellschaften werden, soweit man die GmbH & Co. KG ebenfalls diesen zuordnet, überrepräsentiert. Dies könnte darin begründet sein, dass eine Kapitalgesellschaft aufgrund der höheren Verwaltungsanforderungen und somit höheren Kosten etc. erst für größere Unternehmen von Interesse ist.

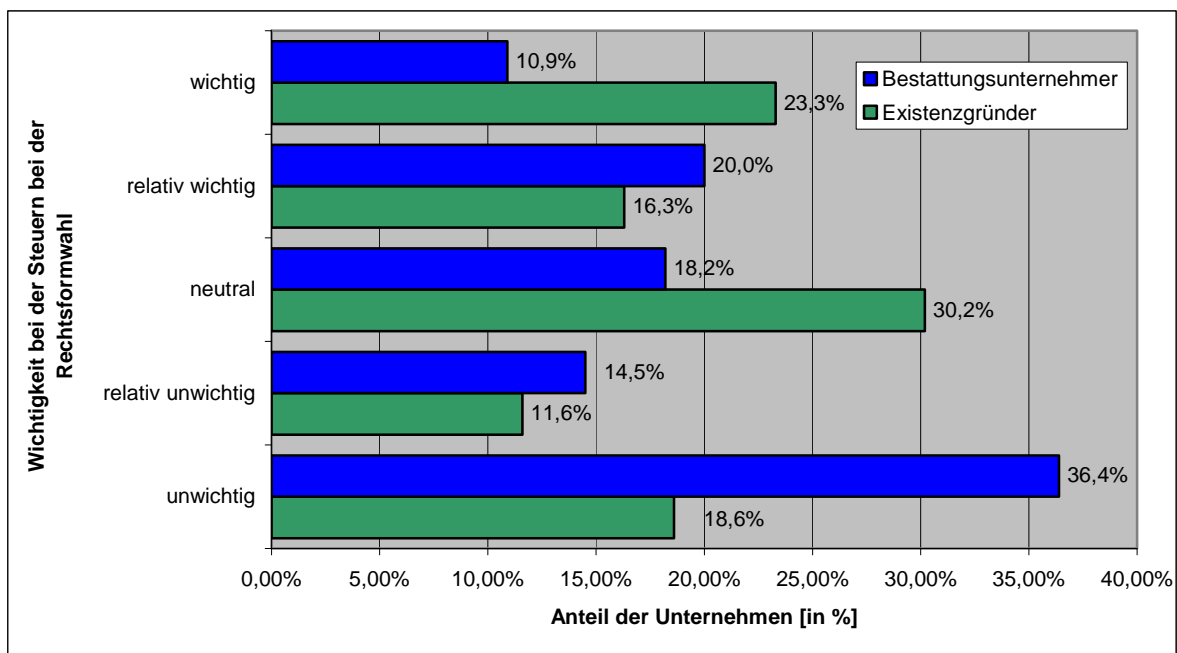
³¹ Vgl. Statistisches Bundesamt, Rechtsformen 2007.

³² Vgl. Statistisches Bundesamt, Rechtsformen 2008.

4.2 Steuern im Entscheidungsprozess der Rechtsformwahl

51% der Bestattungsunternehmer und 30,2% der Existenzgründer gaben an, dass ihnen Steuern bei der Wahl der Unternehmensform relativ unwichtig oder unwichtig waren. Lediglich ca. 31% bzw. 39,6% der Befragten hielten steuerliche Kriterien für bedeutsam. 18,2% bzw. 30,2% der Probanden hielten Steuern im Prozess der Rechtsformwahl weder für wichtig noch für unwichtig. Jedoch gaben ca. 91% bzw. 67,4% der Probanden an, bei der Gründung ihres Unternehmens einen Steuerberater konsultiert zu haben. Ein Grund dafür könnte sein, dass der Steuerberater häufig nicht nur bei steuerlichen Fragen während der Gründungsphase konsultiert wird, sondern auch nach der Gründung als Ansprechpartner für rechtliche Fragen, die Buchhaltung, die laufende Steuerberatung sowie die Lohn- und Gehaltsabrechnungen etc. fungieren kann. Somit kann in ihm während und nach der Unternehmensgründung eine Vertrauensperson gesehen werden, die anders als z. B. der Unternehmensberater, die Handwerkskammer oder der Rechtsanwalt ein Komplettpaket auch während des laufenden Geschäftsbetriebs anbieten kann.

Abb. 2: Wichtigkeit der Steuern bei der Rechtsformwahl



Möglich ist, dass gerade bei der Gründung eines Einzelunternehmens ex ante andere Kriterien wichtiger sind. Die volle Tragweite der steuerlichen Belastungen bzw. die Auswirkungen anderer Entscheidungskriterien werden den Unternehmern unter Umständen erst zu einem späteren Zeitpunkt bewusst. Dafür spricht die Aussage eines Probanden, in der er schreibt, dass er sich bei der Gründung seines Einzelunternehmens mit den einzelnen Entscheidungskriterien nicht beschäftigt hat. Dies möchte er erst bei erfolgreicher und wachsender Geschäftstätigkeit tun und dann ggf. eine Umwandlung anstreben.

4.3 Ergebnisse der Conjoint-Analyse

Zwei Bestattungsunternehmer haben die Frage zur Conjoint-Analyse nicht beantwortet. Die reduzierte Basis für die Conjoint-Analyse beträgt somit 53. Bei der Gruppe der Existenzgründer haben alle Probanden diese Frage beantwortet. Somit können grundsätzlich alle Fragebögen berücksichtigt werden.

Zunächst wurden alle Probanden in die Conjoint-Analyse. In einer weiteren Conjoint-Analyse findet keine Berücksichtigung der Probanden statt, die offensichtlich gegen Dominanzkriterien verstoßen hat; dies wird nachfolgend als reduzierte Conjoint-Analyse bezeichnet. Die Verletzung des Dominanzkriteriums wird an den Stimuli 1 und 4 festgemacht, da Stimulus 4 durch Stimulus 1 dominiert wird, wenn angenommen wird, dass Steuerzahlungen Belastungen darstellen und dass der Tarif keinen negativen Ast hat. Aufgrund der Annahme, dass die Probanden das Ziel der Einkommensmaximierung nach Steuern verfolgen, sollte die Präferenzordnung für die laufende Steuerbelastung $U(S_{e(0,25)}) > U(S_{e(0,35)}) > U(S_{e(0,45)})$ lauten. Die Präferenzstruktur für die Erbschaftsteuerbelastung sollte aufgrund des Ziels der Vermögensmaximierung wie folgt lauten: $U(S_{erb(0)}) > U(S_{erb(0,07)}) > U(S_{erb(0,11)})$. Dem Transitivitätsaxiom, welches verlangt, dass die Entscheidung des Probanden bezüglich der drei Ausprägungen konsistent ist³³, wird mit der Selektion entsprochen. Aufgrund dieser Selektion können bei der reduzierten Conjoint-Analyse für die Gruppe der Bestattungsunternehmer 45 Fragebögen und für die Gruppe der Existenzgründer 34 Fragebögen berücksichtigt werden.

Zunächst wird eine Gesamtbetrachtung der Ergebnisse der reduzierten Conjoint-Analyse vorgenommen. Dies erfolgt durch eine Darstellung der durchschnittlichen Teilnutzenwerte³⁴ sowie der durchschnittlichen relativen Wichtigkeiten³⁵ für alle Eigenschaften.³⁶ Dabei findet ein Vergleich zwischen Bestattungsunternehmern und Existenzgründern statt. Danach werden die durchschnittlichen relativen Wichtigkeiten bei Differenzierung bzgl. der einzelnen Rechtsformen dargestellt. Aus Übersichtlichkeitsgründen werden lediglich die Probanden berücksichtigt, bei denen kein Verstoß gegen die Dominanzkriterien festgestellt werden konnte.

In den Abbildungen 3 bis 6 erfolgt eine Darstellung der normierten Teilnutzenwerte für die einzelnen Eigenschaften in Bezug auf die unterschiedlichen Eigenschaftsausprägungen.

In Abb. 3 sind die durchschnittlichen Teilnutzenwerte der Eigenschaftsausprägungen für die Eigenschaft laufende Steuerbelastung dargestellt. Es ist ersichtlich, dass die Eigenschaftsausprägung 45% der laufenden Steuerbelastung den größten und die Ausprägungsform 25% den geringsten Teilnutzen sowohl für Bestattungsunternehmer als auch für Existenzgründer stiftet. Dies verstößt zwar nicht gegen das Transitivitätsaxiom, da die Nutzenstruktur in sich konsistent ist, jedoch müsste objektiv gesehen die geringste laufende Steuerbelastung den höchsten Teilnutzen stiften, wenn für die Probanden das Ziel der Einkommensmaximierung unterstellt wird.

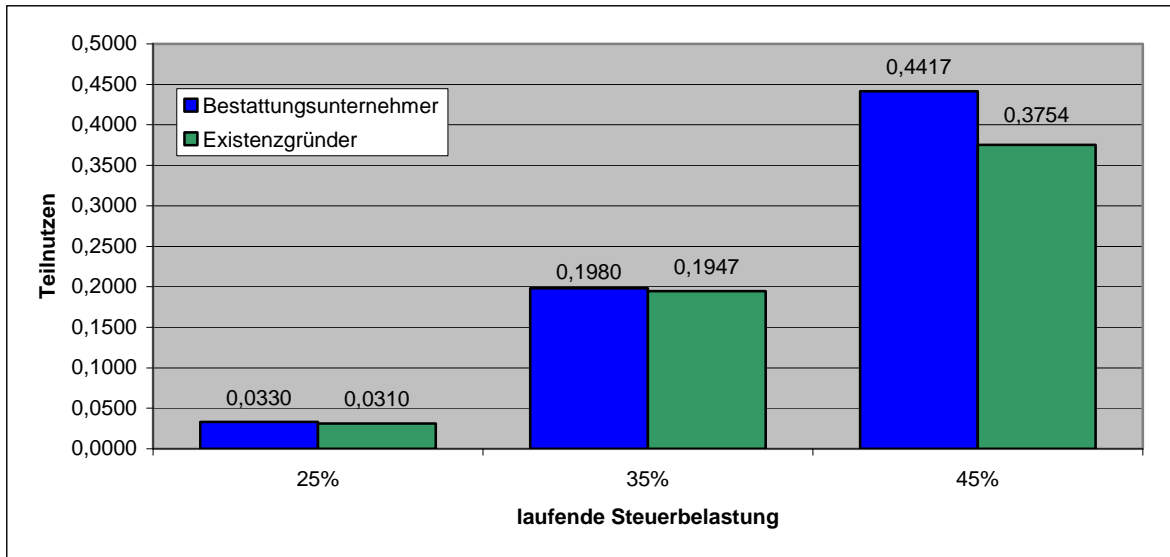
³³ Riechmann, Th., Spieltheorie 2002, S. 8.

³⁴ Unter dem Teilnutzen versteht man den Nutzen, den die Eigenschaft mit dieser Ausprägung zum Gesamtnutzen beisteuert.

³⁵ Die relative Wichtigkeit einer Eigenschaft stellt die Bedeutung der Eigenschaft bei der Präferenzvariation dar.

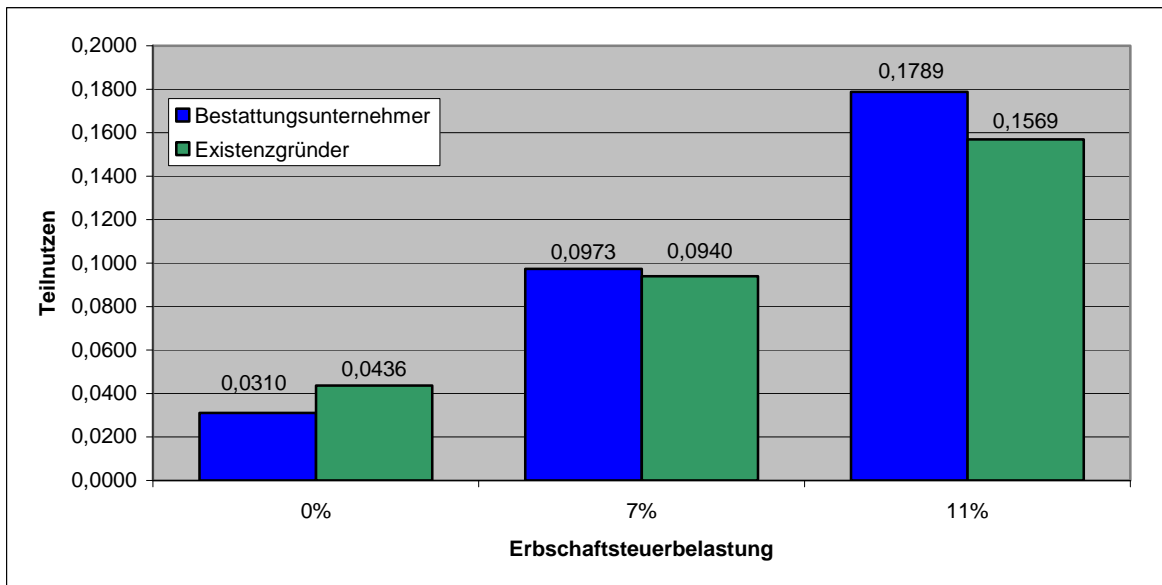
³⁶ Diese Betrachtung wird nachfolgend als Gesamtbetrachtung bezeichnet.

Abb. 3: Durchschnittliche Teilnutzen der Eigenschaft laufende Steuerbelastung



Die durchschnittlichen Teilnutzen für die Erbschaftsteuer sind aus Abb. 4 ersichtlich. Ebenso wie bei der laufenden Steuerbelastung stiftet der höchste Erbschaftsteuersatz den größten, der niedrigste Erbschaftsteuersatz den niedrigsten Teilnutzen. Unterstellt man das Ziel der Vermögensmaximierung so wird hier ebenfalls gegen die Präferenzstruktur verstoßen.

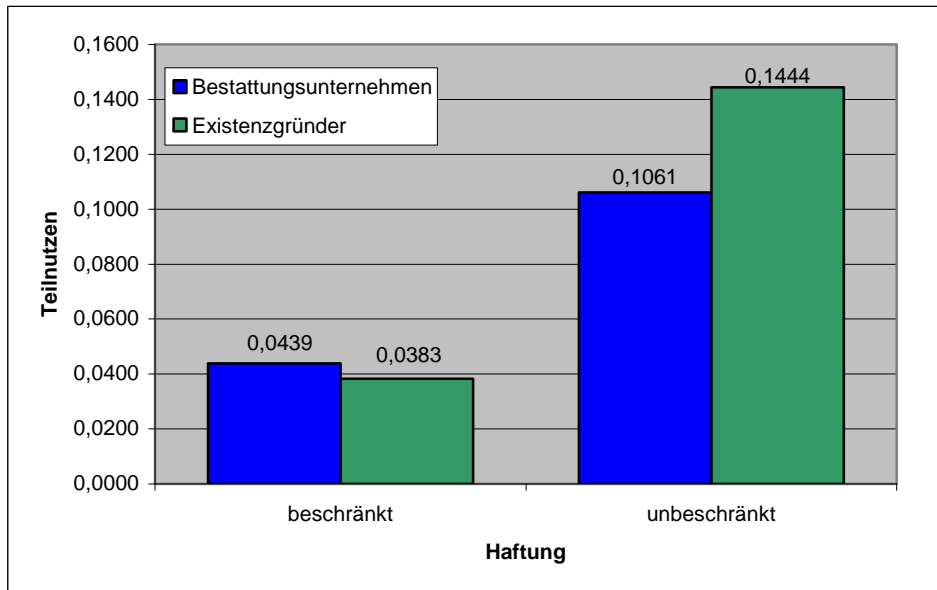
Abb. 4: Durchschnittliche Teilnutzen der Eigenschaft Erbschaftsteuerbelastung



Der systematische Verstoß gegen die Präferenzstruktur, die bei Einkommensmaximierung bzw. Vermögensmaximierung unterstellt wird, könnte ein Indiz dafür sein, dass die Probanden die Ränge den Stimuli genau entgegengesetzt zugeordnet haben. Ein Anhaltspunkt für diese Vermutung ist, dass mit zunehmenden Steuersatz die Teilnutzenwerte zunehmen.

Für die Eigenschaft Haftung werden die durchschnittlichen Teilnutzenwerte in Abb. 5 dargestellt.

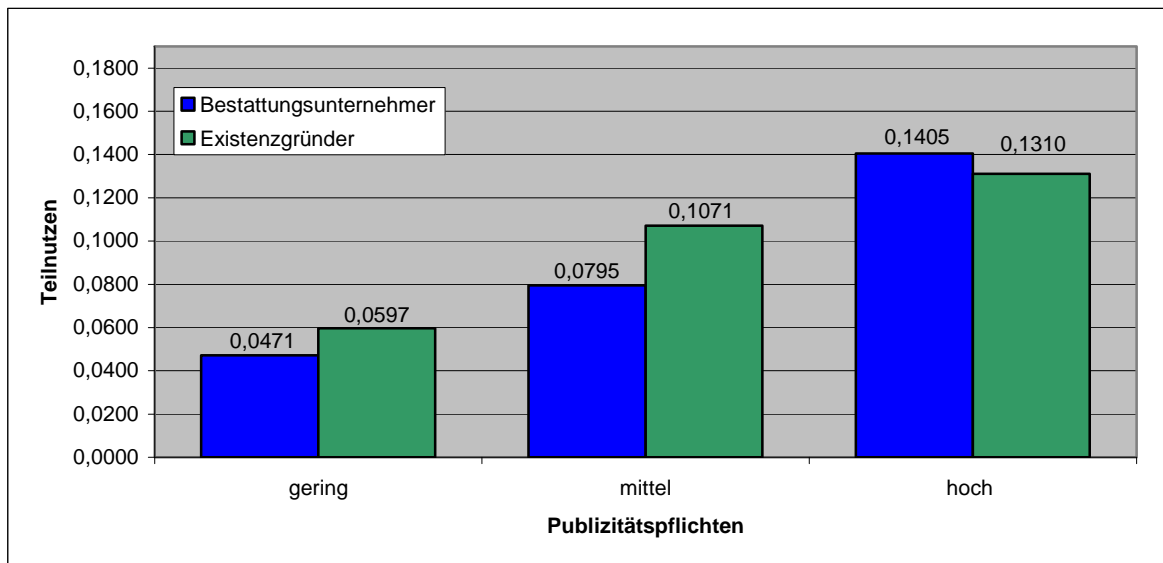
Abb. 5: Durchschnittliche Teilnutzen der Eigenschaft Haftung



Auch wenn die Eigenschaft Haftung mit ihren Ausprägungsformen beschränkt und unbeschränkt nicht quantifizierbar ist, so ist aufgrund der Haftungsbeschränkung bei der Ausprägung beschränkt davon auszugehen, dass diese einen höheren durchschnittlichen Teilnutzen stiftet als die Ausprägung unbeschränkt. Sowohl bei der Einbeziehung aller Probanden als auch bei der Reduzierung stiftet die Ausprägungsform „unbeschränkt“ einen höheren durchschnittlichen Teilnutzen. Dies ist ein weiterer Hinweis für die umgedrehte Zuordnung der Ränge. Betrachtet man die reduzierte Basis, so kann festgestellt werden, dass die durchschnittlichen Teilnutzen für beide Eigenschaftsausprägungen für Bestatter geringfügig abnehmen. Dies gilt auch für Existenzgründer in Bezug auf die beschränkte Haftung. Der Teilnutzen der unbeschränkten Haftung nimmt hingegen zu. Ein Grund dafür könnte z.B. sein, dass die Unternehmer durch die Haftung mit dem Privatvermögen eine bessere Außenwirkung erzielen wollen und somit das Vertrauen in ihr Unternehmen stärken können.

In Abb. 6 werden die durchschnittlichen Teilnutzen der Eigenschaft Publizitätspflichten dargestellt.

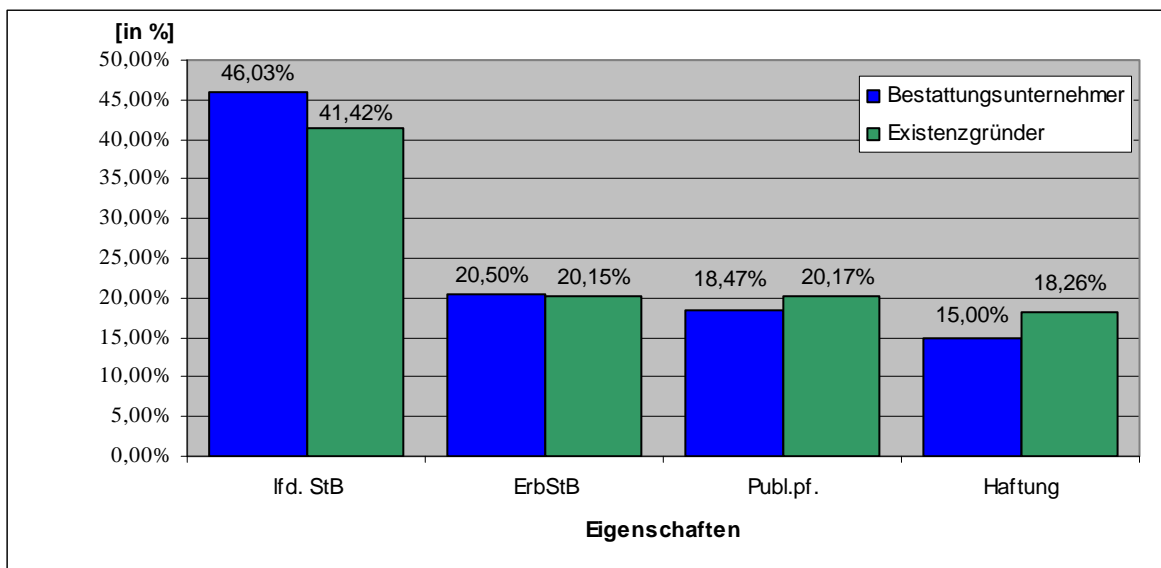
Abb. 6: Durchschnittliche Teilnutzen der Eigenschaft Publizitätspflichten



Unterstellt man die Annahme, dass geringe Publizitätspflichten einen höheren Teilnutzen stiften als hohe Publizitätspflichten, so wird gegen die Präferenzordnung verstoßen, nicht jedoch gegen das Transitivitätsaxiom. Dies ist ebenfalls ein Indiz für die umgekehrte Zuordnung der Ränge, wobei die Veränderung der durchschnittlichen Teilnutzen bei nicht Berücksichtigung der Probanden, die gegen die Dominanzkriterien verstoßen haben, zumindest tendenziell der Präferenzstruktur entspricht. Für Bestattungsunternehmer nehmen die Teilnutzen für die Eigenschaftsausprägungen „mittel“ und „hoch“ zu Gunsten der Eigenschaftsausprägung gering ab. Für die Gruppe der Existenzgründer nehmen die Teilnutzen der Eigenschaftsausprägung „gering“ und „mittel“ zu Gunsten der Ausprägung „hoch“ ab.

Insgesamt scheint sich aufgrund der obigen Ausführungen der Verdacht zu erhärten, dass die Probanden die Stimuli systematisch in der umgekehrten Rangfolge sortiert haben. Für die Bestimmung der relativen Wichtigkeiten stellen die möglichen „umgekehrten Rankings“ kein Problem dar: Hierfür kommt es nicht auf die absoluten Teilnutzenwerte an, sondern es werden die Spannweiten verwendet, die sich durch die umgekehrte Reihenfolge nicht ändern. Die durchschnittlichen relativen Wichtigkeiten für die einzelnen Eigenschaften sind in Abb. 7 dargestellt.

Abb. 7: Durchschnittliche relative Wichtigkeiten der Eigenschaften

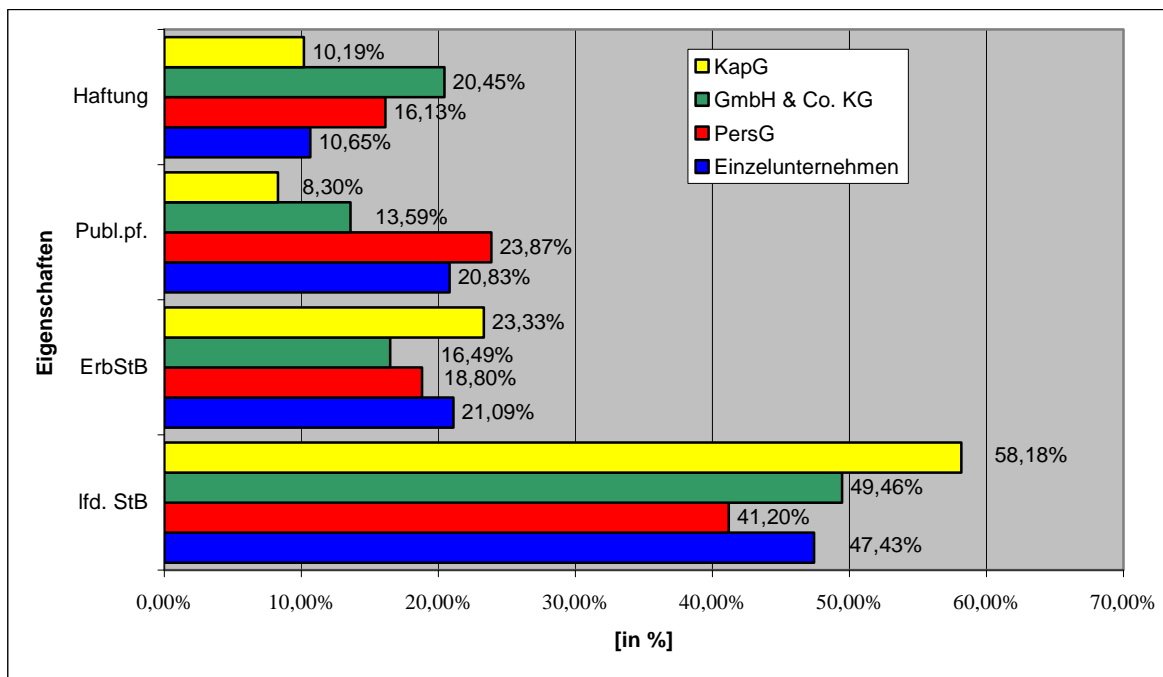


Sowohl für Unternehmer, die ein Bestattungsunternehmen führen, als auch für Existenzgründer stellt die laufende Steuerbelastung mit ca. 46% bzw. ca. 41,5% das wichtigste Kriterium dar. Die Bedeutung der Erbschaftsteuer und der Publizitätspflicht sind weit niedriger als die der laufenden Steuerbelastung und untereinander fast gleich: Bei den Bestattungsunternehmern betragen die durchschnittlichen relativen Wichtigkeiten der Erbschaftsteuer 20,5% und der Publizitätspflicht 18,5%, bei den Existenzgründern kommen Erbschaftsteuer und Publizitätspflicht jeweils auf etwa 20,2%. Die Haftung ist für beide Unternehmergruppen mit einer relativen Wichtigkeit von 15% bzw. ca. 18,3% im Vergleich zu den anderen drei Entscheidungskriterien am unwichtigsten, wobei nur der Unterschied zur laufenden Steuerbelastung deutlich ist. Mögliche Ursachen hierfür sind, dass die befragten Unternehmen überwiegend als Personenunternehmen geführt werden, so dass den Unternehmern die unbeschränkte Haftung nicht fremd ist, und dass (wenigstens bei den Bestattungsunternehmen) die Kapitalbindung z. B. im Vergleich zum produzierenden Gewerbe eher gering ist.

Betrachtet man die reduzierte Conjoint-Analyse für Bestattungsunternehmen, dann ändert sich die Rangfolge der einzelnen Entscheidungskriterien, gemessen an ihrer durchschnittlichen relativen Wichtigkeit, nicht. Die laufende Steuerbelastung gewinnt jedoch mit ca. 4%-Punkten an Wichtigkeit hinzu, wohingegen die relative Wichtigkeit der Erbschaftsteuerbelastung nahezu unverändert bleibt. Die beiden zivilrechtlichen Entscheidungskriterien verlieren bei der reduzierten Conjoint-Analyse geringfügig an Bedeutung. Diese Entwicklung ist plausibel, da der Verstoß gegen die Dominanzkriterien an Stimuli festgestellt wurde, bei denen die Ausprägungen der zivilrechtlichen Kriterien identisch waren und sich allein die Ausprägungen der steuerlichen Entscheidungskriterien unterschieden. Bei der Gruppe der Existenzgründer geht die Zunahme der relativen Bedeutung der laufenden Steuerbelastung und der Haftung zu Lasten der Erbschaftsteuerbelastung und der Publizitätspflichten. Die Erbschaftsteuerbelastung verliert jedoch stärker an Bedeutung, so dass die Publizitätspflichten marginal wichtiger sind als die Erbschaftsteuerbelastung.

Nachfolgend wird in Abb. 8 eine Differenzierung der durchschnittlichen relativen Wichtigkeiten in Bezug auf die einzelnen Rechtsformen für Bestattungsunternehmer vorgenommen.

Abb. 8: Differenzierung der durchschnittlichen relativen Wichtigkeit in Bezug auf die Rechtsformen für Bestattungsunternehmer



Die laufende Steuerbelastung stellt für alle Rechtsformen wie bei der Gesamtbetrachtung die Eigenschaft mit der höchsten durchschnittlichen relativen Wichtigkeit dar. Dabei ist auffällig, dass die durchschnittliche relative Wichtigkeit der laufenden Steuerbelastung für Kapitalgesellschaften mit etwas über 58% um fast 10%-Punkte höher ist als die der restlichen Rechtsformen.

Lediglich bei Einzelunternehmen ist die Rangfolge der Entscheidungskriterien mit der der Gesamtbetrachtung identisch. Für Unternehmer, die ihr Unternehmen in der Rechtsform einer Personengesellschaft führen, sind die Publizitätspflichten mit einer durchschnittlichen relativen Wichtigkeit von ca. 24% das zweitwichtigste Entscheidungskriterium, gefolgt von der Erbschaftsteuerbelastung mit knapp 19%. Die Haftung stellt ebenfalls, wie bei der Gesamtbetrachtung, das unwichtigste Kriterium dar. Bei der GmbH & Co. KG stellt die Haftung mit einer durchschnittlichen relativen Wichtigkeit von ca. 20,5% das zweitwichtigste Entscheidungskriterium dar. Dieser Rangwechsel ist plausibel und lässt sich mit dem Ziel dieser Mischform erklären, die steuerliche Vorteilhaftigkeit der Personenunternehmen mit den haftungsmäßigen Vorteilen der Kapitalgesellschaft zu kombinieren. Das Entscheidungskriterium der Erbschaftsteuerbelastung ist für die GmbH & Co. KG die drittwichtigste Eigenschaft, gefolgt von den Publizitätspflichten mit einer durchschnittlichen relativen Wichtigkeit von ca. 13,6%. Für Kapitalgesellschaften ergibt sich im Vergleich zu der Gesamtbetrachtung eine Veränderung auf den letzten Rängen. Die Haftung stellt mit einer durchschnittlichen relativen Wichtigkeit von ca. 10% das drittwichtigste Kriterium dar, gefolgt von den Publizitätspflichten mit ca. 8,3%, welches für die Kapitalgesellschaften das unwichtigste Kriterium darstellt.

Findet für die Bestattungsunternehmer keine Aggregation der Rechtsformen zu Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften statt, so ist aus Tab. 2 ersichtlich, dass die AG mit einer durchschnittlichen relativen Wichtigkeit der laufenden Steuerbelastung von 75% und der Erbschaftsteuerbelastung von 25% als Ausreißer zu klassifizieren ist. Durch den geringen Stichprobenumfang resultiert ein starker Einfluss auf die durchschnittlichen relativen Wichtigkeiten der Kapitalgesellschaften.

Vor allem auf die durchschnittliche relative Wichtigkeit der laufenden Steuerbelastung wirkt dies verzerrend. Aufgrund dieses Zusammenhangs lässt sich die von den restlichen Rechtsformen doch stark abweichende durchschnittliche relative Wichtigkeit der laufenden Steuerbelastung für Kapitalgesellschaften erklären.³⁷

Tab. 2: Differenzierung der durchschnittlichen relativen Wichtigkeiten in Bezug auf die Rechtsformen für Bestattungsunternehmer

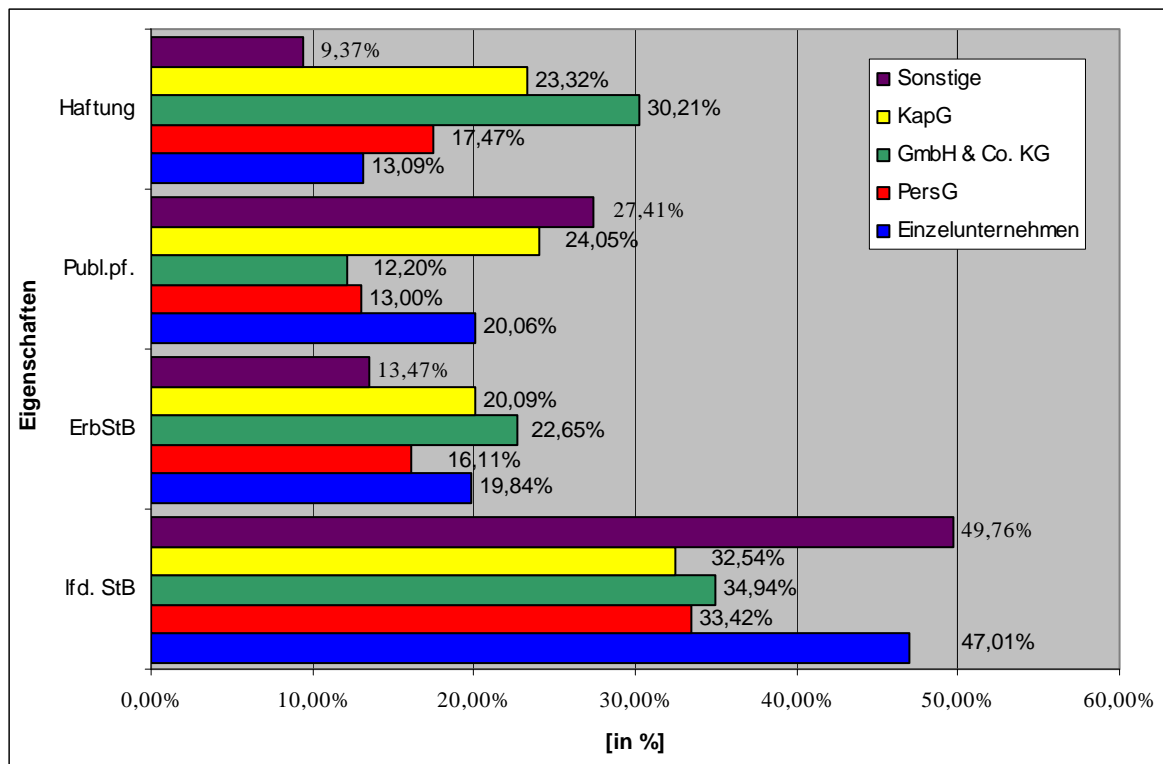
| | relative Wichtigkeit | | | |
|--------------------------|----------------------|--------|----------|---------|
| | lfd. StB | ErbStB | Publ.pf. | Haftung |
| Einzelunternehmen | 0,4743 | 0,2109 | 0,2083 | 0,1065 |
| GbR | 0,6336 | 0,1522 | 0,1170 | 0,0972 |
| oHG | 0,4231 | 0,3218 | 0,1495 | 0,1056 |
| KG | 0,1793 | 0,0900 | 0,4496 | 0,2811 |
| GmbH & Co. KG | 0,4946 | 0,1649 | 0,1359 | 0,2045 |
| GmbH | 0,4136 | 0,2167 | 0,1660 | 0,2037 |
| AG | 0,7500 | 0,2500 | 0,0000 | 0,0000 |

Ebenfalls aus Tab. 2 ist ersichtlich, dass die Änderung der Rangfolge im Vergleich zu der Gesamtbetrachtung für die Personengesellschaften durch die durchschnittlichen relativen Wichtigkeiten der Kommanditgesellschaften verursacht wurde, da für die GbR und die oHG die Rangfolge identisch mit der der Gesamtbetrachtung ist. Die beschränkte Haftung des Kommanditisten kommt bei der Betrachtung der durchschnittlichen relativen Wichtigkeiten dadurch zum Ausdruck, dass die Haftung mit einer durchschnittlichen relativen Wichtigkeit von ca. 28% hinter der laufenden Steuerbelastung das zweitwichtigste Entscheidungskriterium für die Kommanditgesellschaft darstellt. Diese Veränderung der Rangfolge bestätigt, dass die Kommanditgesellschaft als Personenunternehmen steuerlich vorteilhaft ist und bzgl. der Haftungsbeschränkung für den Kommanditisten eine Annäherung an die Kapitalgesellschaften stattfindet.

In Abb. 9 wird eine Differenzierung der durchschnittlichen relativen Wichtigkeiten in Bezug auf die einzelnen Rechtsformen für Existenzgründer vorgenommen.

³⁷ Vgl. Abb. 8.

Abb. 9: Differenzierung der durchschnittlichen relativen Wichtigkeit in Bezug auf die Rechtsformen für Existenzgründer



Aus Abb. 9 ist ersichtlich, dass ebenfalls nur für die Unternehmen, die als Einzelunternehmen geführt werden, die Rangfolge identisch mit der der Gesamtbetrachtung ist. Allen ist jedoch gemein, dass die laufende Steuerbelastung die höchste relative Wichtigkeit aufweist. Für Personengesellschaften und die GmbH & Co. KG ist die Haftung das zweitwichtigste Kriterium, gefolgt von der Erbschaftsteuerbelastung und den Publizitätspflichten. Dies erscheint aufgrund der oben getätigten Aussagen bezüglich der relativen Wichtigkeit der Haftung für Gründer von Personengesellschaften ebenfalls plausibel. Für die GmbH & Co. KG zeigt sich aufgrund der ähnlichen relativen Wichtigkeiten der laufenden Steuerbelastung und der Haftung deutlich, dass die Vorteile der Besteuerung als Personengesellschaft und die Haftungsbeschränkung durch die GmbH als Komplementär kombiniert wurden.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass das Kriterium der laufenden Steuerbelastung mit Abstand die höchste durchschnittliche relative Wichtigkeit aufweist. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Betrachtung der einzelnen Gruppen oder eine Differenzierung bzgl. unterschiedlicher Merkmale durchgeführt wird oder nicht. Die Unterschiede zwischen den anderen Kriterien, der Erbschaftsteuerbelastung, der Haftung und der Publizitätspflicht, sind gering.

5 Grenzen der Untersuchung

Aufgrund des geringen Stichprobenumfangs war es nicht möglich, einzelne Merkmale mit Hilfe eines Kontingenztests auf ihre Unabhängigkeit hin zu untersuchen. Da nur eine begrenzte Anzahl an Entscheidungskriterien bei der Conjoint-Analyse Berücksichtigung finden konnte, ist es möglich, dass sich die relative Wichtigkeit der Steuerbelastung zur Präferenzveränderung bei Berücksichtigung anderer Eigenschaften verändern kann. Dies ist der Fall, da jeder Proband bei seiner Rechtsformwahl für ihn wichtige Entscheidungskriterien berücksichtigen würde und dies

nicht unbedingt die Kriterien sein müssen, die bei der Befragung vorgegeben wurden. Des Weiteren war es aufgrund der begrenzten Anzahl an abfragbaren Entscheidungskriterien nicht möglich, für alle bei der Rechtsformwahl in Frage kommenden Entscheidungskriterien Teilnutzenwerte und relative Wichtigkeiten zu bestimmen.

Für die Entscheidungskriterien Haftung und Publizitätspflicht, könnten die Probanden die qualitativen Ausprägungen (beschränkt, unbeschränkt; niedrig, mittel, hoch) unterschiedlich verstehen wodurch die Vergleichbarkeit leidet.

Ebenfalls leidet die Vergleichbarkeit darunter, dass die Probanden die Fragestellung zur Conjoint-Analyse bezüglich der Rechtsformwahl auf ihr bereits existierendes eigenes Unternehmen oder auf ein fiktives Unternehmen beziehen. Es wurde zwar durch die Fragestellung versucht dies auszuschließen, jedoch ist dies nicht sichergestellt.

Die durchschnittlichen relativen Wichtigkeiten bei der Unterteilung in Einzelunternehmen, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften von Bestattungsunternehmen sind verzerrt. Dies beruht auf der Tatsache, dass ein Fall (Antwort einer Aktiengesellschaft) mit einer relativen Wichtigkeit der Eigenschaft laufende Steuerbelastung (75%) und Erbschaftsteuerbelastung (25%) einen Ausreißer darstellt. Aufgrund des geringen Stichprobenumfangs wirkt sich dieser Ausreißer deutlich auf die Ergebnisse aus.

Die Branche des Bestattungswesens ist durch kleine, häufig als traditionelle Familienunternehmen geführte Personenunternehmen geprägt. Ebenso handelt es sich bei Unternehmen von Existenzgründern häufig um kleine Personenunternehmen. Die Ergebnisse der Untersuchung sind somit nicht ohne weiteres auf andere Branchen bzw. langfristig am Markt tätige Unternehmen übertragbar. Weiterer Forschungsbedarf besteht etwa bezüglich der Frage, die durchschnittlichen relativen Wichtigkeiten in Abhängigkeit von der Branchenstruktur variieren.

6 Fazit

Der vorliegende Beitrag soll empirisch untersuchen, welche relative Bedeutung laufende und aperiodische Steuern als Kriterien für die Rechtsformwahl kleiner und mittelgroßer Unternehmen haben. Die Bestimmung der relativen Wichtigkeiten ausgewählter Entscheidungskriterien erfolgte mit Hilfe der Conjoint-Analyse. Dabei wurden neben zwei steuerlichen Kriterien (laufende Steuerbelastung und Erbschaftsteuerbelastung) auch zwei gesellschaftsrechtliche Entscheidungskriterien (Haftung und Publizitätspflichten) berücksichtigt.

Betrachtet man die Bestattungsunternehmer als Probanden, so stellt die laufende Steuerbelastung mit einer (über alle Probanden) durchschnittlichen relativen Wichtigkeit von ca. 46% das wichtigste Kriterium dar, gefolgt von der Erbschaftsteuerbelastung, den Publizitätspflichten sowie der Haftung. Wird zwischen Einzelunternehmen, Personengesellschaften, GmbH & Co. KG und Kapitalgesellschaften differenziert, so stellt die laufende Steuerbelastung mit einer durchschnittlichen relativen Wichtigkeit zwischen 41,2% für Personengesellschaften und 58,2% für Kapitalgesellschaften (wobei diese hohe Zahl auch durch einen Ausreißer verursacht wird) das wichtigste Kriterium dar. Die Erbschaftsteuerbelastung ist mit einer relativen Wichtigkeit zwischen 16,5% und 23,3% für Einzelunternehmen und Kapital-

gesellschaften das zweitwichtigste, für Personengesellschaften das drittwichtigste und für die GmbH & Co. KG das viertwichtigste Kriterium.

Für Existenzgründer stellt die laufende Steuerbelastung mit einer durchschnittlichen relativen Wichtigkeit von ca. 41,5% ebenfalls das wichtigste Entscheidungskriterium dar. Eine Änderung der Rangfolge ergibt sich im Vergleich zu den Bestattungsunternehmern bezüglich der durchschnittlichen relativen Wichtigkeiten der Publizitätspflichten und der Erbschaftsteuerbelastung. Jedoch ist der Unterschied der relativen Wichtigkeiten zwischen den Publizitätspflichten (20,17%) als zweitwichtigstes Entscheidungskriterium und der Erbschaftsteuerbelastung (20,15%) so gering, dass die beiden Entscheidungskriterien annähernd gleich gewichtet werden. Betrachtet man die relativen Wichtigkeiten der einzelnen Rechtsformen, so ist allen gemein, dass die laufend Steuerbelastung die höchste relative Wichtigkeit besitzt. Bezüglich der folgenden Ränge kann keine einheitliche Aussage über die relativen Wichtigkeiten getätigt werden. So stellt die Haftung bei Personengesellschaften und der GmbH & Co. KG das zweitwichtigste Kriterium dar, gefolgt von der Erbschaftsteuerbelastung und den Publizitätspflichten. Dagegen stellen die Publizitätspflichten für Kapitalgesellschaften das zweitwichtigste Kriterium dar. Die Haftung ist mit einer relativen Wichtigkeit von ca. 23% das drittwichtigste Kriterium, gefolgt von der Erbschaftsteuerbelastung.

Die Ergebnisse zeigen, dass sowohl etablierte Unternehmen als auch Existenzgründer bei der Wahl ihrer Rechtsform deutlich auf die Höhe der laufenden Steuerbelastung reagieren, die Erbschaftsteuer jedoch weit geringer berücksichtigen. Interessanterweise bestehen hierbei kaum Unterschiede zwischen etablierten Unternehmen und Existenzgründern. Grenzen der Untersuchung ergeben sich bezüglich der Repräsentativität aufgrund des geringen Stichprobenumfangs und bezüglich der allgemeinen Validität von Befragungsergebnissen im Vergleich zu Experimenten, in denen monetäre Konsequenzen modelliert werden können. Weiteren Forschungsbedarf sehen wir bei der Übertragbarkeit auf andere Branchen und Unternehmensgrößen sowie bei der Präzisierung, welche Steuerbelastung (nominelle Steuersätze, effektive Steuersätze, „gefühlte“ Steuersätze) Rechtsformentscheidungen beeinflusst.

Literaturverzeichnis

Ayers, B. C., Cloyd, C. B., Robinson, J. R. (Organisational Form 1996): Organizational Form And Taxes: An Empirical Analysis of Small Business, in: The Journal of the American Taxation Association 1996 Vol. 18, S. 49 – 67.

Backhaus, Klaus/Erichson, Bernd/Plinke, Wolf/Weiber, Rolf (Analysemethoden 2009) : Multivariate Analysemethoden, 11. Aufl., Berlin/Heidelberg/New York 2009.

Bea, Franz Xaver/Friedl, Brigitte/Schweitzer, Marcell (Betriebswirtschaftslehre 2004): Allgemeine Betriebswirtschaftslehre – Band 1: Grundfragen, Stuttgart 2004.

Blaufus, Kay/Ortlieb, Renate (Conjoint-Analyse 2009): Is Simple Better? A Conjoint Analysis of the Effects of Tax Complexity on Employee Preferences Concerning Company Pension Plans, in Schmalenbachs Business Review, Vol. 61, P. 60-83.

Blaufus, Kay/Hundsdoerfer, Jochen/Ortlieb, Renate (Festschrift Wagner 2009): Non scholae, sed fisco discimus? Ein Experiment zum Einfluss der Steuervereinfachung auf die Nachfrage nach Steuerberatung, in: Festschrift für Franz Wagner, 2009.

Büschken, Joachim (Conjoint-Analyse 1994): Conjoint-Analyse – Methodische Grundlagen und Anwendungen in der Marktforschungspraxis, in: Thexis Fachbuch für Marketing: Marktforschung, Tomczak, Thorsten/Reinecke, Sven, St. Gallen 1994.

Buschmann, Birgit (Rechtsformwahl 2005): Rechtsformwahl in kleinen und mittleren Unternehmen - Ergebnisse einer empirischen Untersuchung, in: Jahrbuch Entrepreneurship 2004/05 – Gründungsforschung und Gründungsmanagement, Heidelberg 2005.

Green, Paul E./Srinivasan, V. (Conjoint Analysis 1978): Conjoint Analysis in Consumer Research – Issues and Outlook, in: Journal of Consumer Research, Vol. 5, P. 103-123.

Green, Paul E./Rao, Vithala, R. (Conjoint Measurement 1971), Conjoint Measurement for Quantifying Judgemental Data, in: Journal of Marketing Research, Vol. 8, P. 355-363.

Holt, Britta (Besteuerung und unternehmerische Entscheidungsprozesse 2001), Besteuerung und unternehmerische Entscheidungsprozesse – Integration, Organisation und situative Faktoren, Wiesbaden 2001.

Hundsdoerfer, Jochen/Sichtmann, Christina (Conjoint-Analyse 2009): The importance of taxes in entrepreneurial decisions: An analysis of practicing physicians' behavior, in: Review of Managerial Science 3, S. 19-40.

Hundsdoerfer, Jochen/Sichtmann, Christina (Conjoint-Analyse 2007): Zur Gewichtung von Steuern in unternehmerischen Investitionskalkülen: Eine Conjoint-Analyse des Entscheidungsverhaltens selbständiger Ärzte, unveröffentlichtes Manuskript, FU Berlin 2007, erscheint in: BFuP.

Johnson, Richard M. (Trade-off Analysis 1974): Trade-off Analysis of Consumers Values, in: Journal of Marketing Research 1974, Vol. 11, P. 121-127.

Klein, Markus (Conjoint-Analyse 2002): Die Conjoint-Analyse - Eine Einführung in das Verfahren mit einem Ausblick auf mögliche sozialwissenschaftliche Anwendungen, in: ZA-Information 50, 2002, S. 7-45.

Kruschwitz, Lutz (Investitionsrechnung 2007): Investitionsrechnung, 11. Aufl., München 2007.

Luce, R. D./Tukey, J. W. (Conjoint-Measurement 1964): Simultaneous Conjoint Measurement: A New Type of Fundamental Measurement in: Journal of Mathematical Psychology, Vol. 1, P. 1-27.

Milliron, Valerie C./Toy, Daniel R. (Tax compliance 1988): Tax compliance : An investigation of key features, in : Journal of the American Taxation Association 9, 1988 S. 84-104.

Riechmann, Thomas (Spieltheorie 2002): Spieltheorie, München 2002.

Rose, Gerd / Glorius-Rose, Cornelia (Unternehmen 2001): Unternehmen, Rechtsformen und Verbindungen – Ein Überblick aus betriebswirtschaftlicher, rechtlicher und steuerlicher Sicht, 3. Aufl., Köln 2001.

Schiffers, Joachim (Rechtsformwahl): Rechtsform und Standort, in: Kirschbaum, Günther, Existenzgründung Handbuch, Loseblattsammlung.

Sigloch, Jochen (Unternehmensrechtsform II 1989): Die Wahl der Unternehmensrechtsform (I), in: WISU 1989, S. 345-350.

Srinivasan, V./Shocker, A. D. (Weights for Multiple Attributes 1973): Estimating the Weights for Multiple Attributes in a Composite Criterion Using Pairwise Judgements, in: Psychometrika, Vol. 38, P. 473-493.

Statistisches Bundesamt, (Rechtsformen 2008): Tabelle.: Unternehmen nach zusammengefassten Rechtsformen, <http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Statistiken/UnternehmenGewerbeInsolvenzen/Unternehmensregister/Tabellen/Content75/UnternehmenRechtsformenWZ2008.psml>, 19.08.2009.

Statistisches Bundesamt, (Rechtsformen 2007): Tabelle.: Unternehmen nach zusammengefassten Rechtsformen, <http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Statistiken/UnternehmenGewerbeInsolvenzen/Unternehmensregister/Tabellen/Content75/UnternehmenRechtsformen.psml>, 19.08.2009.

Zieren, Wolfgang (Unternehmensrechtsformwahl 1989): Unternehmensrechtsformwahl – Analyse einer empirischen Bestandsaufnahme des mittelständischen Handwerks, Bergisch Gladbach/Köln 1989.